



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557-0

Berufskraftfahrerqualifikation

Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güterkraft- und Personenverkehr



Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbständig oder abhängig tätig sein zu dürfen. Betroffen sind Fahrerinnen und **Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr** sowie solche von **Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr**. Dies sieht die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraffahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“ vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Inhalt

- 1. Pflicht zur Grundqualifikation**
- 2. Erwerb der Grundqualifikation**
- 3. Mindestalter, Qualifikation**
- 4. Besitzstand**
- 5. Weiterbildung**
- 6. Dokumentation der Qualifikation**
- 7. Ausbildungs- und Prüfungsort**
- 8. Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten**
- 9. Liste der Schulungsveranstalter**
- 10. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**
- 11. Liste der Kenntnisbereiche**
- 12. Prüfungsgebühren**
- 13. Ansprechpartner**

Anmeldung zur Prüfung

Satzung / Prüfungsordnung

1. Pflicht zur Grundqualifikation

Die Qualifikationspflicht trifft grundsätzlich selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie Fahrten zu **gewerblichen Zwecken** auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine **Fahrerlaubnis der Klassen** im

- **Güterkraftverkehr**

- C1 (Kfz > 3,5 t < 7,5 t zGG. und Anhänger bis 750 kg)
- C1E (Kfz > 3,5 t < 7,5 t zGG. und Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreitet)
- C (Kfz > 3,5 t zGG. und Anhänger bis 750 kg)
- CE (Kfz > 3,5 t zGG. und Anhänger über 750 kg) oder im

- **Personenverkehr**

- D1 (Omnibus > 8 < 16 Sitzplätze und Anhänger bis 750 kg)
- D1E (Omnibus > 8 < 16 Sitzplätze und Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden)
- D (Omnibus > 8 Sitzplätze und mit Anhänger bis 750 kg)
- DE (Omnibus > 8 Sitzplätze und mit Anhänger über 750 kg)

erforderlich ist.

Der Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ umfasst den gewerblichen Personen-, den gewerblichen Güterkraftverkehr, den Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten.

Für das Führen folgender Fahrzeuge benötigt man keine Qualifikation:

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die
 - zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (Land- und Forstwirtschaft).

Keine besonderen Ausnahmen werden für **Privatfahrten** (Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/59/EG) und für **Ausbildungsfahrten** (Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2003/59/EG) formuliert. Sie ergeben sich bereits dadurch, dass das Gesetz nur für Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr **zu gewerblichen Zwecken** gilt.

Wichtiger Hinweis:

Mit dem Bestehen der Prüfung geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

2. Erwerb der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation dient der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und der allgemeinen beruflichen Fähigkeiten des Fahrers/der Fahrerin durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie werden jeweils bezogen auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen erworben.

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für

- Fahrerinnen und Fahrer, die im Personenverkehr eingesetzt werden, ab dem 10.09.2008
- Fahrerinnen und Fahrer, die im Güterverkehr eingesetzt werden, ab dem 10.09.2009.

Die Qualifikation kann in Form einer Grundqualifikation bzw. einer beschleunigten Grundqualifikation erworben werden.

➤ **Grundqualifikation:**

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben. Sie setzt nur den **Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis voraus** und umfasst eine

- **theoretische Prüfung** von 240 Minuten Dauer bestehend zu jeweils gleichen Teilen aus
 - Multiple-Choice Fragen,
 - Fragen mit direkter Antwort,
 - einer Erörterung einer Praxissituation und einer
- **Fahrprüfung** von 210 Minuten Dauer bestehend aus
 - einer fahrpraktischer Übung auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, Schnellstraßen und Autobahnen von 120 Minuten Dauer,
 - einem praktischen Prüfungsteil, der sich aus den Prüfungssachgebieten ergibt von 30 Minuten Dauer sowie
 - der Bewältigung kritischer Fahrsituationen, z. B. bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn, verschiedenen Witterungsverhältnissen sowie zur Tag- und Nachtzeit.

(Der letzte Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt und dauert 60 Minuten).

Die Grundqualifikation kann auch erworben werden durch den Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

Quereinsteiger: *Inhaber einer Fachkundeprüfung für den Straßenpersonen- oder Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand der Grundqualifikation bereits Gegenstand der Prüfung nach den Berufszugangsverordnungen ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen. Die praktische Prüfung muss vollständig absolviert werden.*

Umsteiger: Fahrer, die im Güter- oder Personenverkehr die Grundqualifikation erworben haben, können bei Ausweitung ihrer Tätigkeit auf den jeweils anderen Bereich von der theoretischen und praktischen Prüfung insoweit befreit werden, als der Prüfungsgegenstand auch von der bereits absolvierten Prüfung umfasst ist.

➤ **Beschleunigte Grundqualifikation**

Sie setzt den vorherigen **Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraus** und umfasst eine

- Schulung von 140 Stunden zu je 60 Minuten bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und
- eine theoretische Prüfung von 90 Minuten bei einer IHK.

Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

Quereinsteiger: Inhaber einer Fachkundeprüfung für den Straßenpersonen- oder Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand der Grundqualifikation bereits Gegenstand der Prüfung nach den Berufszugangsverordnungen sind. Die Dauer der Teilnahme an Unterricht und Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.

Umsteiger: Fahrer, die bereits im Güter- oder Personenverkehr die Grundqualifikation erworben haben, können bei Ausweitung ihrer Tätigkeit auf einen anderen Bereich die Unterrichtsdauer auf 35 Stunden verkürzen und von der theoretischen Prüfung insoweit befreit werden, als der Prüfungsgegenstand auch von der bereits absolvierten Prüfung umfasst ist. Die Prüfung der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/in zuständigen IHK abgelegt.

Prüfungsteil	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
Schriftliche Prüfung	240 Minuten	90 Minuten
Praktische Prüfung	Fahrprüfung	entfällt
	Praktische Übungen	
	Kritische Fahrsituationen	
	Summe	
Quereinsteiger		
Schriftliche Prüfung	170 Minuten	60 Minuten
Praktische Prüfung	Fahrprüfung	entfällt
	Praktische Übungen	
	Kritische Fahrsituationen	
	Summe	
Umsteiger		
Schriftliche Prüfung	110 Minuten	45 Minuten
Praktische Prüfung	Fahrprüfung	entfällt
	Praktische Übungen	
	Kritische Fahrsituationen	
	Summe	

Tipp:

Da der Erwerb der Fahrerlaubnis für den Güterkraftverkehr oder die Personenbeförderung in Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen sehr teuer ist und zukünftig nur gewerblich verwendet werden darf, wenn der Grundqualifikationsnachweis erbracht ist, empfehlen wir dringend die Vorbereitung auf die beschleunigte Grundqualifikation und die Prüfung vor der IHK vor Beginn der Führerscheinausbildung. (Ausnahme: Sie zielen auf das Führen von bestimmten "großen Lkw oder Bussen" ab. Vgl. Tabelle unter "3. Mindestalter".)

3. Mindestalter, Qualifikation

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichb. Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichb. Fertigkeiten		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

4. Besitzstand

Keine Grundqualifikation benötigen Fahrer und Fahrerinnen, die

- eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse besitzen, die vor dem **10. September 2008** erteilt worden ist,
- eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse besitzen, die vor dem **10. September 2009** erteilt worden ist.

Ein einmal erworbener Besitzstand verfällt nicht! Einer (beschleunigten) Grundqualifikation bedarf es nur, wenn die entsprechende Fahrerlaubnis erstmals nach dem jeweiligen Stichtag erworben wurde.

5. Weiterbildung

Fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und sparsamer Kraftstoffverbrauch, durch die Teilnahme an einer 35 Stunden zu je 60 Minuten umfassenden und bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführten Fortbildungsschulung aufgefrischt werden. Diese Fortbildung muss im 5-Jahres-Rhythmus wiederholt werden.

Die 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblocken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet.

Spätestens bis zum 10.09.2013 (Personenverkehr) bzw. 10.09.2014 (Güterverkehr) müssen auch alle Fahrerinnen und Fahrer, die auf Grund der Übergangsregelung (4. Besitzstand) keine Grundqualifikation absolvieren mussten, an einer Fortbildungsschulung teilgenommen haben.

Besonderheiten:

- Abweichend von der fünfjährigen Frist kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem **Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt**.

Jedoch darf nach Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation die Frist für die Weiterbildung nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre sein.

Im Personenverkehr muss der Zeitpunkt vor dem 10. September 2015, im Güterverkehr vor dem 10. September 2016 liegen.

- Wer eine Grundqualifikation erworben oder eine Weiterbildung abgeschlossen hat und danach zeitweilig nicht mehr als Fahrer oder Fahrerin im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken beschäftigt ist, hat eine Weiterbildung abzuschließen, wenn diese Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Fristen abgelaufen sind.
- Wechselt ein Fahrer oder eine Fahrerin zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

6. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden:

„95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum erfüllt“

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012).

Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

7. Ausbildungs- und Prüfungsort

Fahrer und Fahrerinnen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder Inhaber einer im Inland erteilten EU-Arbeitsgenehmigung oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

- die Grundqualifikation im Inland erwerben,
- die Weiterbildung im Inland oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen, in dem sie beschäftigt sind.

8. Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrerlehrgesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerlehrgesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen,
- anerkannte staatliche Ausbildungsstellen;

Darüber hinaus können noch weitere Ausbildungsstätten staatlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 2, BKrFQG).

Die Landesregierung hat die "Zuständigkeitsverordnung Berufskraftfahrerqualifikation" am 20. November 2007 verabschiedet. Die Verkündung erfolgte durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 07.12.2007. Damit ist die VO seit dem 08.12.2007 in Kraft.

Es ergeben sich folgende Zuständigkeiten hinsichtlich der Anerkennung und Überwachung der Schulungen:

- § 1 Nr. 1 der VO regelt die Zuständigkeit für die **Anerkennung** der *staatlich anerkannten Ausbildungsstätten* (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG).

Zuständig sind die Bezirksregierungen

- § 1 Nr. 2 der VO regelt die Zuständigkeit für **Überwachung** der Tätigkeit der *staatlich anerkannten Ausbildungsstätten*.

Zuständig sind die Bezirksregierungen

- § 2 Nr. 1 der VO regelt die Zuständigkeit für die Überwachung der Tätigkeit der Fahrschulen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG).

Zuständig sind die Straßenverkehrsämter

- § 2 Nr. 2 der VO regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung an Drittstaatenfahrer im Personen(kraft)verkehr entsprechend dem Muster aus Anlage 3 zu § 5 Abs 4 S. 4 BKrFQVO).

Zuständig sind die Straßenverkehrsämter

(Anmerkung: Für Drittstaatenfahrer im Güterkraftverkehr ist vorgesehen, dass die Fahrerbescheinigung nach VO EWG Nr. 881/92 - GemeinschaftslizenzVO - ggf. eine entsprechende Angabe zur Qualifikation enthält. (Dies müsste dann also durch die ausstellende Behörde erfolgen.)

- § 2 Nr. 3 der VO regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten.

Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte (Kreisordnungsbehörden)

9. Liste der Schulungsveranstalter

Wer die unter Punkt 8 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt entsprechende Schulungen anzubieten. Nachstehende Schulungsveranstalter aus dem Kammerbezirk der IHK Düsseldorf haben ihr Schulungsangebot bekanntgegeben:

Schulungsveranstalter	Ansprechpartner/in	Weiterbildung		Beschleunigte Grundqualifikation						Grundqualifikation		Ausbildungsberechtigung
				Pflichtschulung Regelprüfung 140 Stunden		Pflichtschulung Umsteiger 35 Stunden		Pflichtschulung Quereinsteiger 96 Stunden		Freiwillige Vorbereitung		
				CE	DE	CE	DE	CE	DE	CE	DE	
BBG-Gesellschaft für betriebliche Beratung und Betreuung mbH Erkrather Straße 141 40233 Düsseldorf www.bbg-svq.de	Frau Baylemez Tel.: (0211) 8793975	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis der Stadt Düsseldorf
Fahrschule Alfred Nöckel und Klaus Thielenhaus GbR Kurze Straße 16 42551 Velbert www.ntgbr.de	Frau Thielenhaus Tel.: (02051) 4547	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 18113 des Kreises Mettmann
Fahrschule Reinhold Mündelheimer Weg 25 40472 Düsseldorf www.fahrschule-reinhold.com	Herr Reinhold Tel.: (0211) 98439910	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 278 der Stadt Düsseldorf
Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik NRW e.V. Haferlandweg 8 48155 Münster www.bvwl.de	NWO, Langenfeld Frau Czerwonke Tel.: (02173) 14131		X		X		X		X		X	§ 7 I Nr. 5 BKrFQG Anerkennung der BezReg. Düsseldorf
Bäumer GmbH Meiersberger Str. 37 40882 Ratingen www.baeumer.com	Herr Bäumer Tel.: (02102) 45010	X			X							§ 7 I Nr. 3 BKrFQG aktiver Berufsaus- bildungsbetrieb
Fahrschule Kriegel Inh. Michael David Bismarckstr. 33 40822 Mettmann www.fahrschule-kriegel.de	Herr David Tel.: (02104) 517794	X			X		X		X		X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 219 des Kreises Mettmann
Fahrschule Gerd Klingenuß GmbH Wodanstr. 32 42555 Velbert	Herr Schmidt Tel.: (02052) 9258506	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 229 des Kreises Mettmann
PD-Fahrschule Klaus-Peter Strube Emil-Barth-Str. 1 40595 Düsseldorf	Herr Strube Tel.: (0211) 970409	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 1983 + 1992 der Stadt Düsseldorf
Das Fahrer-Werk Achmed Bazlou Roßstraße 32 40476 Düsseldorf www.fahrer-werk.de	Herr Bazlou Tel.: (0211) 5663820	X			X		X		X		X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 323 der Stadt Düsseldorf
Ronnie's Fahrschule Ronnie Lütke Nikolaus-Knopp-Platz 16 40549 Düsseldorf www.ronnies-fahrschule.de	Herr Lütke Tel.: (0211) 5049351	X										§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 276 der Stadt Düsseldorf
PD-Fahrschule Klaus-Peter Strube Hauptstr. 39 40789 Monheim	Herr Strube Tel.: (02173) 965921	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 26203 des Kreises Mettmann
Fahrschule Thür Inh. Raphael Thür Kalkumer Str. 89 40468 Düsseldorf	Frau Thür Tel.: (0211) 413121	X	X	X	X	X	X	X	X			§ 7 I Nr. 1 BKrFQG Fahrschülerlaubnis Nr. 168 der Stadt Düsseldorf

10. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Beschleunigte Grundqualifikation (Regelprüfung) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.

- Original des Schulungsnachweises

Beschleunigte Grundqualifikation (Umsteiger) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gem. § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung. Darüber hinaus ist entweder der Nachweis über eine abgelegte Prüfung „Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation Personenverkehr oder Güterkraftverkehr“ oder ein Führerschein einer Klasse C oder einer Klasse D vorzulegen.

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll **und**
- Gültige Fahrerlaubnis einer Klasse D, erworben vor dem 10.09.2008, wenn die Prüfung für den Güterkraftverkehr abgelegt werden soll **bzw.**
- Gültige Fahrerlaubnis einer Klasse C, erworben vor dem 10.09.2009, wenn die Prüfung für den Personenverkehr abgelegt werden soll

oder

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll **und**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung „Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation“ der jeweils anderen Beförderungsart

Beschleunigte Grundqualifikation (Quereinsteiger) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung.

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll **und**
- Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus) **bzw.**
- Original des Fachkundenachweises Güterkraftverkehr

Grundqualifikation (Regelprüfung) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die der Prüfungsart entsprechenden Fahrerlaubnisklasse.

- Gültiger Führerschein

Grundqualifikation (Umsteiger) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage einer der Prüfungsart entsprechenden Fahrerlaubnis. Darüber hinaus ist entweder der Nachweis über eine abgelegte Prüfung „Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation“ der jeweils anderen Beförderungsart oder eine vor dem jeweiligen Stichtag erworbene Fahrerlaubnis der jeweils anderen Beförderungsart vorzulegen.

- Gültiger Führerschein einer Fahrerlaubnisklasse für die Beförderungsart in der die Prüfung abgelegt werden soll **und**
- Gültiger Führerschein einer Fahrerlaubnisklasse der jeweils anderen Beförderungsart, erworben vor dem 10.09.2008 (Klasse D) bzw. vor dem 10.09.2009 (Klasse C)

oder

- Gültiger Führerschein einer Fahrerlaubnisklasse für die Beförderungsart in der die Prüfung abgelegt werden soll **und**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten „Grundqualifikation/beschleunigten Grundqualifikation“ der jeweils anderen Beförderungsart

Grundqualifikation (Quereinsteiger) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gemäß Berufszugangsverordnung.

- Gültiger Führerschein **und**
- Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus) **bzw.**
- Original des Fachkundenachweises Güterkraftverkehr

Wichtiger Hinweis:

Die praktische Prüfung Grundqualifikation wird grundsätzlich auf einem vom Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines von ihm/ihr beauftragten Fahrlehrers abgelegt.

Zur Vorbereitung der Prüfung benötigen wir die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs. Bitte übermitteln Sie uns diese auf dem beigefügten Formblatt zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung. Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, können wir Sie für die praktische Prüfung einplanen!

11. Liste der Kenntnisbereiche

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 1.1 Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.
- 1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere: Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Kraftfahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.
- 1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 1.4 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere: bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, insbesondere: richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltenen Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Kraftomnibusses und die Erfüllung anderer Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).
- 1.6 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses, insbesondere: bei der Fahrt auf den Kraftomnibus wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftomnibusses oder einer Kombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr, insbesondere: höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenstreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güterkraft- oder Personenverkehr, Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere: Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr, insbesondere: Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Kraftomnibussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Kraftomnibusses.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 3.1 Ziel: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere: Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Kraftomnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.
- 3.2 Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere: allgemeine Information, Folgen für die Fahrerin oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.
- 3.3 Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen. Insbesondere: Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.
- 3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere: Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.
- 3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen; Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung von Bussen und Lastkraftwagen, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.
- 3.6 Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt, insbesondere: Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens, Bedeutung der Qualität der Leistung der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, unterschiedliche Gesprächspartner der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, Wartung des Fahrzeuges, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 3.7 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfeldes des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader), unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, Kühlwagen usw.), Weiterentwicklung der Branche (Ausweitung des Leistungsangebotes, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfeldes des Personenverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Personenverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenverkehr.

12. Übersicht über die Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK.
Aktuell gelten folgende Gebührensätze:

Grundqualifikation (theoretische und praktische Prüfung)	Euro
Gesamprüfung	1.420,00 €
Gesamprüfung Quereinsteiger	1.365,00 €
Gesamprüfung Umsteiger	960,00 €
Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
Theoretische Prüfung	270,00 €
Theoretische Prüfung Quereinsteiger	215,00 €
Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00 €
Praktische Prüfung	1.150,00 €
Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00 €
Praktische Prüfung Umsteiger	830,00 €
Beschleunigte Grundqualifikation	
Theoretische Prüfung	140,00 €
Theoretische Prüfung Quereinsteiger	115,00 €
Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00 €

Tipp:

Aufgrund des – im Vergleich zur beschleunigten Grundqualifikation – relativ hohen Aufwands zur Ablegung einer Grundqualifikationsprüfung [*umfangreichere und teurere theoretische und praktische Prüfung, zusätzliche Kosten für eine umfangreiche (freiwillige) Prüfungsvorbereitung sowie ggf. zusätzliche Kosten für die Gestellung eines Prüfungsfahrzeugs (Fahrschulfahrzeug) für die praktische Prüfung*] dürfte die Grundqualifikationsprüfung (alternativ zur Ausbildung als Berufskraftfahrer/Fachkraft im Fahrbetrieb) nur denjenigen zu empfehlen sein, die aufgrund der bestehenden Mindestaltersvorschriften zu einem früheren Zeitpunkt als Fahrer tätig werden wollen (und können!).

Den anderen Interessenten empfehlen wir die Ablegung einer IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“.

13. Ansprechpartner

Fachberatung:

Thomas Fitza

Telefon: (0211) 3557-272

Telefax: (0211) 3557-379

E-Mail: thomas.fitza@duesseldorf.ihk.de

Prüfungstermine / Anmeldung: **Renate Labunski**

Telefon: (0211) 3557-274

Telefax: (0211) 3557-379

E-Mail: labunski@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

IHK Düsseldorf
Renate Labunski
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Anmeldung zu einer Prüfung gemäß des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Ich melde mich verbindlich für folgende Prüfung an:

Personenverkehr Güterkraftverkehr

Beschleunigte Grundqualifikation

- beschleunigte Grundqualifikation (140,-- Euro*)
 - beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger (115,-- Euro*)
 - beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger (100,-- Euro*)
- Bitte fügen Sie der Anmeldung Ihren Schulungsnachweis im Original bei!*

Grundqualifikation

(Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden)

Theorie

- Grundqualifikation (270,-- Euro*)
- Grundqualifikation Quereinsteiger (215,-- Euro*)
- Grundqualifikation Umsteiger (130,-- Euro*)

Praxis

- Grundqualifikation (1150,-- Euro*)
- Grundqualifikation Quereinsteiger (1150,-- Euro*)
- Grundqualifikation Umsteiger (830,-- Euro*)

Quereinsteiger / Umsteiger fügen bitte einen entsprechenden Nachweis Ihrer Vorqualifikation bei!

Herr Frau

Name _____		Vorname _____	
Geburtsdatum _____		Geburtsort _____	
Geburtsland _____		Staatsangehörigkeit _____	
Postleitzahl _____		Stadt _____	
Strasse _____		Telefon _____	

Der Anmeldung ist eine Kopie des Ausweises / Passes (Vor- und Rückseite, bzw. Seite mit Foto und persönlichen Daten) beizufügen!

Bitte merken Sie mich frühestens ab _____ für eine Prüfung vor.

Anmeldeschluss ist jeweils 3 Wochen vor dem Prüfungsdatum. Die Kammer behält sich vor, die Prüfungstermine auch kurzfristig zu ändern oder abzusagen.

- Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- Mir ist bekannt, dass ich nach Erhalt des Gebührenbescheides die dort angegebene Prüfungsgebühr zu entrichten und deren Einzahlung **vor Beginn der Prüfung** nachzuweisen habe.
- Bei Abmeldung von der Prüfung bis 6 Werktage vor dem Prüfungstermin wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50 % fällig.
- Bei einer verspäteten Abmeldung (weniger als 6 Werktage vor dem Prüfungstermin) wird eine Prüfungsgebühr gem. § 5 der Gebührenordnung in Höhe von 75 % fällig.
- Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Entscheidend für das Datum der Abmeldung ist der Eingang der Abmeldung bei der IHK.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung fällt die volle Prüfungsgebühr an.
- Wird geltend gemacht, dass die Teilnahme an der Prüfung wegen Krankheit nicht möglich war, so ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern.
- Ferner ist mir bekannt, dass ich **vor Beginn der Prüfung** meine Identität und meinen aktuellen Wohnsitz durch Vorlage eines gültigen Personalausweises mit Wohnortangabe oder eines Reisepasses zzgl. aktueller amtlicher Wohnsitzbestätigung nachzuweisen habe.
- Die Prüfungsordnung (Satzung der IHK) ist mir bekannt.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Fragen zu meiner Person wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Datum, Unterschrift

Wird die Prüfungsgebühr nicht von Ihnen beglichen, benötigen wir eine Kostenübernahmebestätigung des Gebührenzahlers!

- Rückseite beachten -

* Prüfungsgebühr

Technische Daten des Prüfungsfahrzeugs für die praktische Prüfung der Grundqualifikation

(bitte ausgefüllt dem Anmeldeformular beifügen, wenn eine Prüfung Grundqualifikation abgelegt werden soll):

Zugfahrzeug/Sattelzugmaschine/Omnibus

Fahrzeugart: _____
Fahrzeugtyp: _____
Fahrzeughersteller: _____
Länge: _____
Breite: _____
Höhe: _____
Radstand: _____
Leergewicht: _____
Zulässiges Gesamtgewicht: _____
Einzelachslasten: _____
Achsabstand/-abstände: _____
Ggf. Daten für mögliche
asymmetrische Beladung: _____
Technische Daten Zugeinrichtung: _____
Zusatzausstattung: _____
Assistenzsysteme: _____

Anhänger/Sattelauflieger

Fahrzeugart: _____
Fahrzeugtyp: _____
Fahrzeughersteller: _____
Länge: _____
Breite: _____
Höhe: _____
Radstand: _____
Leergewicht: _____
Zulässiges Gesamtgewicht: _____
Einzelachslasten: _____
Achsabstand/-abstände: _____
Ggf. Daten für mögliche
asymmetrische Beladung: _____
Technische Daten Zugeinrichtung: _____
Zusatzausstattung: _____
Assistenzsysteme: _____

Fahrzeugeigentümer: _____
Begleitender Fahrlehrer: _____

Satzung

betreffend die Prüfung zum Erwerb der

Grundqualifikation der Fahrer im

Güterkraft- und Personenverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat am 26. November 2007 aufgrund

- von § 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S.1958) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2108) in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsarten
- § 4 Vorbereitung der Prüfung
- § 5 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“
- § 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“
- § 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Niederschrift
- § 15 Erteilung der Bescheinigung
- § 16 Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Bewerber/die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

II. Prüfungen

§ 3 Prüfungsarten

Prüfungen zum Nachweis der Qualifikation sind

(1) Grundqualifikation

1. Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im folgenden „Grundqualifikation Quereinsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
3. Prüfung reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

(2) beschleunigte Grundqualifikation

1. beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV,
2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
3. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Vordruck der IHK erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind neben den Angaben zur Person die Angaben und Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 oder 7 beizufügen.
- (4) Die IHK soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in § 8 der Satzung/des Statuts getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfungbekannt.
- (5) Der Bewerber/die Bewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 5 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Die in den §§ 9 und 10 genannten Zeitansätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (3) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen festgestellt. Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene

Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.

- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (9) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (10) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
- (11) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.
- (12) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach dem BKrFQG oder von Teilen dieser Fragebogen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (13) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr, die die IHK als Verwaltungsvorschrift erlässt. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und den entsprechenden Nachweis
 1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehroder
 2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehrvorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.
- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie

sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.

- (5) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

§ 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (beschleunigte Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- oder
2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
- vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 (beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.

§ 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der theoretischen oder praktischen Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt,

wenn ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin zu einer Prüfung nicht erscheint.

- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn eines Prüfungsteils abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.
- (2) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.
1. Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen/eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter/einer IHK Mitarbeiterin mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
 2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen

eingesetzt. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.

3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.
- (5) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation)
 1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 240 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und aus der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger)
 1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 170 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (7) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger)
 1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 110 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 60 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 30 Minuten nicht überschreiten darf.
- (8) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.
- (9) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen der theoretischen Prüfung ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschriften der theoretischen und praktischen Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 (beschleunigte Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger, beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen.

- (4) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 90 Minuten.
- (5) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 60 Minuten.
- (6) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 45 Minuten.
- (7) Die Prüfung darf wiederholt werden.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

- (1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:
Die in der Anlage 1 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BKrFQV	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
		beschleunigte Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2.	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	--
	2.2	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	--	Personenverkehr
3.	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	--	Personenverkehr

(2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben

1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
2. Multiple-Choice-Fragen werden mit je einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
3. Offene Fragen werden mit mindestens je einem Punkt und höchstens fünf Punkten bewertet.
4. Die Erörterung der Praxissituation besteht aus verbundenen offenen Fragen.

§ 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung

(1) Fahrprüfung

1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

(2) Praktischer Prüfungsteil

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kennnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 BKrFQV	A. Grundqualifikation	B. Grundqualifikation Quereinsteiger	C. Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

(3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen

1. Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
2. Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

- a) Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger jeweils: Gesamtpunktzahl 120
 - davon Fahrprüfung 60 Punkte
 - davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
 - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 30 Punkte

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bewertung der Grundqualifikation

1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
2. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:
 - Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 162
 - Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 114
 - Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 72
3. Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 werden jeweils getrennt von einander bewertet.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.

- b) Grundqualifikation Umsteiger: Gesamtpunktzahl 80
 - davon Fahrprüfung 30 Punkte
 - davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
 - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 20 Punkte

Der Prüfer/die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/die Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

4. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.

(2) Bewertung der beschleunigten Grundqualifikation

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

- beschleunigte Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 60
- beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 40
- beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 30

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

§ 14 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Art und Bestandteile der Prüfung,
- die Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer/Prüferinnen

§ 15 Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

§ 16 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im IHK Magazin der IHK Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt, Düsseldorf, den 7. Dezember 2007

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Ulrich Lehner

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Udo Siepmann